

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Leisnig

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG vom 19. August 1993, SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999, SächsGVBl. S. 398), des § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998, Sächs.GVBl. S. 393, geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999, SächsGVBl. S. 398) und des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SAbwAG vom 19. Juni 1991, SächsGVBl. S. 156, geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998, Sächs. GVBl. S. 373) hat die Verbandsversammlung des AZV-Leisnig folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Verbandsgebiete, Name und Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Leisnig sowie die Stadt Hartha mit der Ortschaft Gersdorf.*****
- (2) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete seiner Mitglieder hinsichtlich der Abwasserentsorgung.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Leisnig“.
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Leisnig.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in seinem räumlichen Wirkungskreis anstelle seiner Mitglieder das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung sicherzustellen. Dazu gehören auch das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen und Grubeninhalten aus abflusslosen Gruben (vergleiche § 63 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz). Dazu sind von den Mitgliedern folgende Anlagen zu übernehmen, zu planen, zu bauen und zu betreiben:

1. Kläranlagen
2. Hauptsammler
3. Sonderbauwerke (Einlaufbauwerke, Regenüberlaufbauwerke, Pumpstationen u.a.)
4. Ortskanalisationen
5. Offene und geschlossene Abwassergräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des § 24 Sächsisches Wassergesetzes sind.

(2) Sämtliche Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die damit verbunden Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Anschlussnehmern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband kann verlangen, dass gewerbliche und industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist.

(4) Der Zweckverband kann den Betrieb der Anlagen sowohl in eigener Regie durchführen als auch von Dritten durchführen lassen. Dabei kann er sich an Unternehmen beteiligen, derer er sich bedient. Er kann diesem sein Vermögen ganz oder teilweise übertragen, sofern die Unternehmen mehrheitlich Gemeinden oder deren Zweckverbänden gehören.

(5) Der Zweckverband regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Abwasserbeseitigung durch Satzung.

(6) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

(7) Der Zweckverband kann Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung für Dritte erledigen. Insbesondere kann der Zweckverband Wartungsleistungen entsprechend den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 09.03.2007 an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Verbandsgebiet erbringen.**

(8) Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern die Pflicht, entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Abwasserabgabengesetz anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer ableiten, Abwasserabgabe zu entrichten. Zur Deckung dieser Ausgaben und der damit entstehenden Aufwendungen erhält der Abwasserzweckverband Leisnig das Recht, von diesen Einleitern Abgaben zu erheben (§ 6 Abs. 3 Sächsisches Abwasserabgabengesetz).

§ 3 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 4 Beteiligungsquoten

(1) Die Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder richten sich nach der Einwohnerzahl. Als Einwohnerzahl gilt die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils vom 30.06. des Vorjahres herausgegebene Einwohnerzahl. Die Beteiligungsquote ist der Quotient aus der Einwohnerzahl der Gemeinde zur Gesamteinwohnerzahl des Abwasserzweckverbandes Leisnig. Werden Abwässer aus dem nicht häuslichen Gebrauch an das Abwassernetz angeschlossen, wird je 100 l/Tag Trinkwasserverbrauch ein Einwohner zusätzlich berechnet, soweit eine genauere Ermittlung der organischen Schmutzfracht nicht möglich ist.

(2) Die Beteiligungsquoten sind maßgebend für die Umlage des Finanzbedarfs und für die Vermögensliquidation im Falle einer Auflösung des Verbandes.

§ 5 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, sowie die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt im Zweckverband ehrenamtlich aus.

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Stadt Leisnig	: 10
Stadt Hartha mit der Ortschaft Gersdorf	: 7
Gesamtstimmen****	: 17

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihrer Stelle ihr Stellvertreter oder bevollmächtigter Vertreter.

(3) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen
2. Beitritt weiterer Mitglieder
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes ****
4. die Festsetzung der Umlagen
5. die Feststellung des Jahresabschlusses ****
6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
7. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, sowie den Abschluss wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte
8. die Verfügung über Vermögen im Einzelfall, wenn der Wert den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigt *
9. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen
10. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen
11. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind
12. die Übernahme neuer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht
13. das Ausscheiden von Mitgliedern
14. die Auflösung des Verbandes
15. die Anstellung und Entlassung nicht nur aushilfsweise beschäftigter Mitarbeiter des Zweckverbandes
16. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und das Betreiben der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen über den Gemeinderat entsprechende Anwendung.

(2) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Beratung der Verbandsversammlung.

(4) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(5) Die Verbandsversammlung ist regelmäßig einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert bzw. entsprechend § 36 Sächsische Gemeindeordnung oder wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt.

(6) Gegen die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen 3 Wochen nach Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mindestens mit der Mehrheit gefasst wird, die für den ursprünglichen Beschluss erforderlich war.*****

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß eingeladen sind und die anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung 2/3 der Gesamtstimmen vertreten.

(8) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit 2/3 der Gesamtstimmen gefasst, es sei denn, die Verbandssatzung bestimmt anderes. In der Regel wird offen abgestimmt. Aus gewichtigem Grund kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 8 Verbandsvorsitzender

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 5 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

Er ist berechtigt zu entscheiden über:

1. Verfügung über Vermögen bis zu einem Betrag bis 25.000,00 EUR im Einzelfall *
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben unter Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,00 EUR im Einzelfall *
3. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan***** einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall *
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten bis 2.500,00 EUR; im Zeitraum darüber hinaus bis zu 1.500,00 EUR *
5. den Verzicht von Ansprüchen des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von

Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall nicht mehr als 500,00 EUR beträgt *

6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500,- EUR im Einzelfall *

(4) Der Verbandsvorsitzende kann Befugnisse im Einzelfall seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.

§ 9 Dienstkräfte

(1) Der Zweckverband kann hauptamtliche Angestellte beschäftigen, welche Aufgaben der laufenden Betriebsführung wahrnehmen.

(2) Bedienstete von Mitgliedern können mit der nebenamtlichen Wahrnehmung bestimmter Verbandsaufgaben beauftragt werden.

§ 10 Beitritt und Ausscheiden einzelnen Mitglieder

(1) Bei Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist ein Ausgleich der bisherigen Mitglieder der Gemeinden herbeizuführen. Neue Mitglieder dürfen nicht besser gestellt werden als die bisherigen Mitglieder.

(2) Das Ausscheiden der Verbandsmitglieder ist nur mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung zulässig, dazu ist die Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen gibt es nicht, außer wie im Absatz 4 geregelt.

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht benötigt.

(5) Die Erhebung von Schadensersatzansprüchen, die sich aus dem Ausscheiden von Verbandsmitgliedern begründen, behält sich der Zweckverband vor.

§ 11 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung nach Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.

(2) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Verband übertragen worden sind, werden auf das Verbandsmitglied zurückübertragen. Die bisherigen Anlagen werden von den Verbandsmitgliedern übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die übernommenen Anlagen Wertausgleich zu leisten in Höhe des erbrachten Eigenanteils des Verbandes ggf. unter Abzug der von den Verbandsmitgliedern gezahlten Umlagen gemäß § 12 Abs. 2 und übernimmt die zur Anlage bestehenden Verbindlichkeiten. Das sonstige Vermögen wird zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen nach Maßgabe der Beteiligungsquoten nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt. Soweit das Vermögen nicht ausreicht zur Begleichung offener Forderungen werden zur Deckung Umlagen gemäß § 12 Abs. 2 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Aufteilung des Vermögens im Falle der Auflösung ist so vorzunehmen, dass auch künftig die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleistet ist.

(4) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Abwasserzweckverbandes.

(5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten übernehmen und der Verband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, sind diese als Sonderumlage zu entrichten.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch Zuwendungen, Darlehen, Abwassergebühren und sonstige Einnahmen gedeckt. Für die Berechnung der Abwassergebühren gilt das Solidarprinzip.

(2) Die durch Absatz 1 nicht gedeckten Kosten für die Aufgaben des Zweckverbandes können durch Umlage gedeckt werden.

(3) Für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsräume hat jedes Verbandsmitglied den Teil der Kosten für die Entwässerung von öffentlichem Verkehrsgrund zu tragen, der auf seinem Hoheitsgebiet anfällt, soweit er nicht durch Zuwendung oder sonstige Einnahmen gedeckt ist.

§ 13 Kassenverwaltung

(1) Soweit der Zweckverband die Kasse selbst führt, wird ein Kassenverwalter und ein Stellvertreter bestellt.

(2) Bis zur Errichtung einer eigenen Kasse des Zweckverbandes können die Kassengeschäfte einem Verbandsmitglied zur Erledigung übertragen werden.

§ 14 Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, soweit diese für Zweckverbände anwendbar sind und soweit nicht spezielle Regelungen gelten, unmittelbar Anwendung. ****

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr. ****

§ 15 Prüfungswesen

Der Zweckverband bedient sich zur örtlichen Rechnungsprüfung eines anderen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.***

§ 16 Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung der Satzung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 17 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere der Satzungen, erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in der Tageszeitung - Döbelner Allgemeine Zeitung – (DAZ)*****

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen u.a. sehr umfangreiche Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenfreien Einsicht durch jedermann im Rathaus der Sitzgemeinde niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden.

(4) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Verkündigungstafel am Rathaus der Sitzgemeinde. Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von 7 Tagen.**

Stephan
Vorsitzender
AZV-Leisnig

Nachfolgende Änderungssatzungen sind inhaltlich eingearbeitet worden:

- * 1. Änderungssatzung vom 26.11.2003
- ** 2. Änderungssatzung vom 21.05.2007
- *** 3. Änderungssatzung vom 22.10.2007
- **** 4. Änderungssatzung vom 28.10.2010
- ***** 5. Änderungssatzung vom 23.11.2011
- ***** 6. Änderungssatzung vom 22.01.2015